



Bunzel und Partner PartG

Steuerberater

Ritterstrasse 38 - 40
04109 Leipzig

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

Verein der Kohlenimporteure e.V.

Unter den Linden 10

10117 Berlin

Finanzamt:
Steuer-Nr.:

Berlin für Körperschaften I
27/620/54558

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben

Auftragserteilung	2
Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse	4

Hauptauswertungen

Bilanz zum 31. Dezember 2025 mit Vorjahreswerten 2024	7
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 mit Vorjahreswerten 2024	9

Anlagen

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025 mit Vorjahreswerten 2024	10
Kontennachweis zur GuV zum 31. Dezember 2025 mit Vorjahreswerten 2024	12
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	14
Abschlussbescheinigung	16
allgemeine Auftragsbedingungen	17

Auftragserteilung

Die Geschäftsführung des

**Verein der Kohlenimporteure e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Kohlenimporteur" oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 mit Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung haben wir in der Zeit von Mai 2026 bis Juni 2026 in unseren Geschäftsräumen in Leipzig durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie die Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Wir haben die laufende Buchführung mit Hilfe der Software der DATEV eG erstellt und auf dieser Basis den Jahresabschluss gefertigt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufssüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2025 zu Grunde.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Verein der Kohlenimporteure e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	1896 Hamburg
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Unter den Linden 10 10117 Berlin
Vereinsregister:	
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Berlin-Charlottenburg
Register-Nr.:	36254 B
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 17.04.2022 mit letzter Änderung vom 15. Januar 2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zweck des Vereins:	ist die Verfolgung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Kohlenimports. Er informiert die Mitglieder über die aktuelle Marktentwicklungen sowie energie-, umwelt- und kohlepolitische Entwicklung und Beschlüsse. Ferner nimmt er die Interessen der Kohlenimporteure gegenüber Politik und Administration wahr.
Vorstand:	Herr Alexander Bethe Berlin Vorsitzender Herr Harald Flügel Berlin 1. Stellv. des Vorsitzenden Herr Dr. Stephan Riezler Herdecke 2. Stellv. des Vorsitzenden Herr Martin Rozendaal Düsseldorf Herr Dirk Gemmer Duisburg Herr Bernhard Lümmer Essen Herr Holger Weiß Mannheim
Geschäftsführung	Herr Jürgen Osterhage
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

Die Mitgliedschaft des Vereins können Importhändler, Verbraucher und Logistiker beantragen, die glaubhaft ein langfristiges Interesse am Import fester Brennstoffe haben. Die Gleichbehandlung aller Unternehmen als ordentliche Mitglieder wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2021 in der Satzung festgestellt. Am 01. Januar 2025 hatte der Verein 41 Mitglieder und 3 Fördermitglieder (Vorjahr 44 Mitglieder und 3 Fördermitglieder). Am 31. Dezember 2025 hatte der Verein 36 Mitglieder und 3 Fördermitglieder. (Vorjahr 40 Mitglieder und 3 Fördermitglieder)

In der Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2021 wurde der einheitliche Festbeitrag für alle Mitglieder bestätigt. Die Tonnenabgabe und der Grund-/Mindesbeitrag entfallen. Im Einzelfall können abweichende Beträge vom Vorstand festgelegt werden. Der Fördermitgliedbeitrag wur-

de individuell festgelegt.

In der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2024 wurde die Erhöhung des Festbeitrages um 500,00 EUR auf 5.500 EUR bestätigt. Entsprechend diesem Berechnungsmodus ergab sich für das Berichtsjahr ein Betragsaufkommen von 231.750,00 EUR (Vorjahr 246.000,00 EUR)

Die satzungsgemäßen Organe des Verein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung
4. Arbeitsausschüsse, soweit gebildet

Arbeitsausschüsse wurden im Berichtsjahr keine neuen gebildet. Ein Arbeitsausschuss befasst sich mit den gefahrgutrechtlichen Vorschriften beim grenzüberschreitenden Transprot von UN 1361-Kohle nach ADB, RID und ADR. Der Arbeitsausschuss CSR befasst sich mit der Grundsatzserklärung des Vereins für gesellschaftlich verantwortungsvolles, soziales, ethisches und umweltschondes Handeln in der Lieferkette Steinkohle.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/620/54558

BILANZ zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		276.364,43	305.830,43
Summe Anlagevermögen		276.364,43	305.830,43
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.350,00		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	11.037,34		8.358,10
		22.387,34	8.358,10
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		127.004,90	150.478,17
Summe Umlaufvermögen		149.392,24	158.836,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.642,50	15.130,42
		432.399,17	479.797,12

BILANZ zum 31. Dezember 2025

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		462.065,34	481.432,04
II. Jahresfehlbetrag		49.607,01	19.366,70
Summe Eigenkapital		412.458,33	462.065,34
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		2.000,00	0,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.383,94		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 12.383,94 (Euro 0,00)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.556,90		14.731,78
- davon aus Steuern Euro 2.486,90 (Euro 2.235,32)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.556,90 (Euro 14.731,78)			
		14.940,84	14.731,78
D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.000,00	3.000,00
		432.399,17	479.797,12

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		231.750,00	246.000,00
2. Gesamtleistung		231.750,00	246.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		26.000,00	20.000,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	172.187,94		163.817,96
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>9.667,28</u>		<u>18.182,63</u>
		181.855,22	182.000,59
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	1.045,17		1.342,46
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.495,26		15.944,70
c) Werbe- und Reisekosten	33.115,75		47.986,37
d) Kosten der Warenabgabe	41.268,86		39.413,13
e) verschiedene betriebliche Kosten	17.992,31		14.626,61
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>834,80</u>		<u>0,00</u>
		110.752,15	119.313,27
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		13.927,19	15.947,16
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		789,17	0,00
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		29.466,00	0,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen Euro 29.466,00 (Euro 0,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		49.607,01-	19.366,70-
10. Jahresfehlbetrag		49.607,01	19.366,70

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Wertpapiere des Anlagevermögens			
525	Wertpapiere des Anlagevermögens		276.364,43	305.830,43
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		11.350,00	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	2.235,00		234,80
1525	Kautionen	7.676,00		7.676,00
1591	dlfd.Konto für Nizza	<u>1.126,34</u>		<u>447,30</u>
			11.037,34	8.358,10
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	HypoVereinsbank #0000 4084 68 (Operativ)	43.735,27		38.266,22
1250	Termingeld HypoVerein. #570179291	0,00		100.000,00
1260	Wertpapier-Abw.Konto	<u>83.269,63</u>		<u>12.211,95</u>
			127.004,90	150.478,17
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		6.642,50	15.130,42
			<u>432.399,17</u>	<u>479.797,12</u>

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ zum 31. Dezember 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Kapitalrücklage			
840	Kapitalrücklage		462.065,34	481.432,04
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		49.607,01	19.366,70
	sonstige Rückstellungen			
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		2.000,00	0,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		12.383,94	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 12.383,94 (Euro 0,00)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1400	Forderungen aus L+L	70,00		0,00
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		12.496,46
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	251,58		0,00
1791	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	<u>2.235,32</u>		<u>2.235,32</u>
			2.556,90	14.731,78
	davon aus Steuern Euro 2.486,90 (Euro 2.235,32)			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1791	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.556,90 (Euro 14.731,78)			
1400	Forderungen aus L+L			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1791	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
990	Passive Rechnungsabgrenzung		3.000,00	3.000,00
			<u>432.399,17</u>	<u>479.797,12</u>

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse		
8200	Erlöse	231.750,00	246.000,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge		
2700	Sonstige Erträge betriebs/periodenfremd	26.000,00	20.000,00
	Löhne und Gehälter		
4100	Löhne und Gehälter	38.312,94	0,00
4120	Gehälter	0,00	29.942,96
4180	Bedienungsgelder	133.875,00	133.875,00
		172.187,94	163.817,96
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	9.528,18	17.788,90
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	139,10	149,73
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	0,00	244,00
		9.667,28	18.182,63
	Raumkosten		
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	1.045,17	1.342,46
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
4360	Versicherungen	556,03	505,47
4380	Beiträge	15.939,23	15.439,23
		16.495,26	15.944,70
	Werbe- und Reisekosten		
4610	Jahresbericht	7.354,20	7.354,20
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	516,33	0,00
4636	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	455,40	0,00
4640	Repräsentationskosten	21.214,81	37.217,85
4650	Bewirtungskosten	731,64	267,30
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	313,55	0,00
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	1.051,98	0,00
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	485,19	0,00
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	153,70	0,00
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	709,05	2.486,42
4668	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	129,90	0,00
4670	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00	660,60
		33.115,75	47.986,37
	Kosten der Warenabgabe		
4780	Bürodienstleistung	41.268,86	39.413,13
	verschiedene betriebliche Kosten		
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.015,00	70,21
		1.015,00-	70,21-
Übertrag		16.030,26-	20.687,25-

KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		16.030,26- 1.015,00-	20.687,25- 70,21-
	verschiedene betriebliche Kosten		
4925	Internetkosten	2.475,15	2.409,24
4930	Bürobedarf	0,00	55,55
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	898,80	898,80
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00	2.521,99
4955	Buchführungskosten	3.324,57	3.604,28
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.618,00	0,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	618,07	678,02
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	574,74	0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.370,09	4.388,52
4971	PayPal	24,45	0,00
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	73,44	0,00
		<u>17.992,31</u>	<u>14.626,61</u>
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
2020	Periodenfremde Aufwendungen	234,80	0,00
2380	Zuwendungen, Spenden steuerl. n. abzieh.	100,00	0,00
2381	Zuwendg. Spenden wissenschaftl./kult. Zweck	500,00	0,00
		<u>834,80</u>	<u>0,00</u>
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
2620	Erträge Wertpapiere/Ausleihungen FAV	13.927,19	15.947,16
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	789,17	0,00
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
4870	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)	29.466,00	0,00
	davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen Euro 29.466,00 (Euro 0,00)		
4870	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)		
	Jahresfehlbetrag	<u><u>49.607,01</u></u>	<u><u>19.366,70</u></u>

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS zum 31. Dezember 2025

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 Euro	Zugang -Abgang Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung -Zuschreibung Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
525	Wertpapiere des Anlagevermögens	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	305.830,43 305.830,43	29.466,00 T		29.466,00	305.830,43 29.466,00 276.364,43
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	305.830,43 305.830,43	29.466,00 T		29.466,00	305.830,43 29.466,00 276.364,43

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS zum 31. Dezember 2025

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
525	Wertpapiere des Anlagevermögens							
525001	Acatis Gané Value Event Fonds	20.01.2020 Keine AfA	AHK Abschr. BW	45.557,03 45.557,03				45.557,03 0,00 45.557,03
525002	Flossb. V. Storch- Mult. Opport.	21.01.2020 Keine AfA	AHK Abschr. BW	50.341,60 50.341,60				50.341,60 0,00 50.341,60
525003	Pimco FDS GIS Income Fund	21.01.2020 Keine AfA	AHK Abschr. BW	160.092,22 160.092,22	29.466,00 T		29.466,00	160.092,22 29.466,00 130.626,22
525004	Amundi Ethik Fonds	24.09.2020 Keine AfA	AHK Abschr. BW	49.839,58 49.839,58				49.839,58 0,00 49.839,58
Summe	Wertpapiere des Anlagevermögens	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		305.830,43 305.830,43	29.466,00 T		29.466,00	305.830,43 29.466,00 276.364,43

Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers Verein der Kohlenimporteure e.V. unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung erstellt. Das uns vorgelegte Inventar haben wir auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns insoweit keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Leipzig

12. Juni 2026



Bunzel und Partner PartG
Steuerberater

**Bunzel und Partner
Partnerschaftsgesellschaft**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften**

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsförmular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

– 2 –

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderenweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwas Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.